1. Zertifizierung

[1]Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Folgendes bekannt:

[2]Das Authentifizierungsverfahren *authega* wird zertifiziert.

[3]Grundlage der Prüfung ist die dem Authentifizierungsverfahren *authega* zugrundeliegende Hard- und Software mit Stand 9. März 2017.

[4]Die technische und organisatorische Prüfung ergab, dass *authega* die Anforderungen an das Vertrauensniveau „substanziell“ der Nrn. 2.2 (Verwaltung elektronischer Identifizierungsmittel) und 2.3 (Authentifizierung) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 erfüllt und folglich der Stand der Technik vermutet wird.

[5]Nach Anhörung der obersten Dienstbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BayEGovV werden die Schriftformerfordernisse des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes von der Zertifizierung ausgenommen.